

105. Darf eine mehrmalige Festsetzung der zu erstattenden Prozeßkosten stattfinden?

Vereinigte Civilsenate. Beschl. v. 9. Februar 1891 i. S. Sch. (Rl.)
w. Sch. (Bekl.) Beschw.-Rep. III. 126/90.

- I. Landgericht Neustrelitz.
- II. Oberlandesgericht Kostod.

Der III. Civilsenat war, entgegen der Entscheidung des II. Civilsenates vom 21. März 1891,

vgl. Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 25 S. 408,

der Ansicht, daß eine mehrmalige Festsetzung der zu erstattenden Prozeßkosten unbeschränkt zulässig sei. Die vereinigten Civilsenate haben die streitig gewordene Rechtsfrage dahin entschieden:

„Die mehrmalige Festsetzung zu erstattender Prozeßkosten ist in demselben Verfahren auch dann zulässig, wenn eine Nachliquidation vermieden werden konnte.“

Aus den Gründen:

... „Die Zulässigkeit wiederholter Kostenfestsetzungen in demselben Verfahren wird in der Theorie allgemein angenommen,

vgl. die Kommentare zur C.P.D. §§. 98–100 von Reinde, Struckmann und Koch, Wilimowski und Levy, Willenbücher, Das Kostenfestsetzungsverfahren 2. Aufl. S. 9 unter 4; Meyer, Wie liquidiert man die Prozeßkosten? §. 8 S. 10; Franke in Busch's Zeitschrift Bd. 6 S. 89 unter III,

und es können dawider entscheidende Bedenken weder aus der Rechtskraft eines früheren Kostenfestsetzungsbeschlusses entnommen werden, noch aus dem gesetzlichen Zwecke der Kostenfestsetzung, den einer Partei von der anderen Partei zu erstattenden Kostenbetrag in erschöpfender und abschließender Weise festzustellen.

Für die Beurteilung des Umfanges der Rechtskraft des Kostenfestsetzungsbeschlusses ist der Grundsatz des §. 293 C.P.D. maßgebend. Wäre nun davon auszugehen, daß es sich bei der Kostenfestsetzung nicht um eine Entscheidung über die Ermäßigung der einzelnen im Festsetzungsgefuche enthaltenen Posten handele, sondern um die Festsetzung des einer Partei von der anderen Partei zu erstattenden Betrages, daß also Gegenstand der richterlichen Entscheidung der Ge-

samtanspruch einer Partei auf die gesamte Kostenmenge sei, für welche die einzelnen Posten nur die rechnerische Grundlage bilden, so würde die Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses nicht auf die liquidierten und festgestellten Ansätze beschränkt sein. Es müßte von diesem Standpunkte angenommen werden, daß die richterliche Kostenfestsetzung einen umfänglicheren Charakter habe und wenigstens alle Kosten umfasse, welche der die Kostenfestsetzung Nachsuchende bei seinem Kostenfestsetzungsgefuche geltend zu machen in der Lage war. Indessen dieser Auffassung steht entgegen, daß der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten nach seinem rechtlichen Inhalte, ähnlich wie der Anspruch des Mandatars auf Ersatz seiner Auslagen, aus selbständigen Einzelansprüchen besteht, sodaß die Entscheidung über einzelne liquidierte Ansätze nur auf diese bezogen werden kann, und dem nicht entgegensteht, daß nachträglich ein weiterer richterlicher Ausspruch über die Ersatzmäßigkeit der im Festsetzungsgefuche nicht enthaltenen Forderungen nachgesucht wird. Dafür, daß die Civilprozeßordnung den Anspruch auf Ersatz der Prozeßkosten nicht im Sinne von Einzelansprüchen, die nur auf der einheitlichen Rechtsgrundlage der die Kostenerstattungspflicht regelnden Entscheidung beruhen, beurteilt habe, sondern als einen Gesamtanspruch auf die zu ersetzende Kostenmenge, bietet auch der §. 98 C.P.O. nach seinem Wortlaute keinen genügenden Anhalt.

Im übrigen ist nach dem Inhalte und der Entstehung der §§. 98 bis 100 C.P.O. nicht zweifelhaft, daß das Gesetz eine möglichst umfassende und erschöpfende Regelung der Kostenerstattung durch den Kostenfestsetzungsbeschluß gewollt hat. Der Entwurf der Civilprozeßordnung hat sich aus diesem Grunde im Gegensatze zur Mehrzahl der früheren deutschen Prozeßgesetze der preussischen Praxis darin angegeschlossen, daß die gesamte Kostenfestsetzung in die Hand des Richters erster Instanz gelegt wurde, und es ist in der Begründung ausdrücklich hervorgehoben, daß die Kostenfestsetzung in jedem Verfahren nur einmal stattfinden solle. Es erhellt aber schon aus diesem Inhalte der Begründung der Civilprozeßordnung, daß eine zwingende Vorschrift des Inhaltes, die Kostenfestsetzung dürfe in jedem Verfahren nur einmal erfolgen, nicht beabsichtigt war, und jedenfalls enthält die Civilprozeßordnung selbst kein Verbot von Nachliquidationen, dessen es bedurft hätte, um deren Zulässigkeit auszuschließen. Wenn daher in Anbringung vermeidlicher Nachliquidationen freilich eine Verfehlung

gegen den vom Gesetze gewollten Zweck der Kostenfestsetzung liegt, so kann doch dies Moment des Verschuldens nicht die rechtliche Unzulässigkeit solcher Nachliquidationen bewirken, sondern lediglich für die Entscheidung über die veranlaßten Mehrkosten von Einfluß sein.“ ...